

## **SATZUNG**

### **SPORTVEREIN HUCHENFELD E.V.**

#### **Präambel**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der besseren Lesbarkeit der Satzung die Bezeichnungen von Funktionen, Amtsträgern usw. ausschließlich in der männlichen Form verwendet werden. Damit sind aber immer sowohl männliche, weibliche Personen und diverse Personen gemeint.

#### **Paragraph 1**

##### Name, Sitz, Eintrag

Der 1909 in Huchenfeld gegründete Verein „Sportverein Huchenfeld“ hat seinen Sitz in Huchenfeld. Seine Farben sind rot-schwarz.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen worden und führt den Zusatz 'e.V.'.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes (folgend: bfv) in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des „bfv“ und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, dem Deutschen Fußballbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des „bfv Nord e.V.“ und dessen Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Es gelten auch hier die Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Paragraph 2**

##### Zweck: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Fußballsportes sowie der Sportarten die im Verein ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Vereins, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

### **Paragraph 3**

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- A) aktiven Mitgliedern
- B) passiven Mitgliedern
- C) jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
- D) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Angeboten des Vereins teil.

Ehrenmitglied wird jedes Mitglied ab dem 65. Lebensjahr, das 40 Jahre ununterbrochen dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehört oder um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder die bis 31.12.2025 zu Ehrenmitglieder ernannt wurden, waren und bleiben weiterhin beitragsfrei.

### **Paragraph 4**

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Versammlung zugelassen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der geltenden Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem

nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Es gelten für alle Mitgl. die am Spielbetrieb teilnehmen, die aktuell gültige Spielordnung des Bad. Fußballverbandes die dies regelt. Des Weiteren gelten für alle Mitgl. im Bereich Fußball, die gültige Rechts- Verfahrens- und Strafordnung des Bad. Fußballverbandes. Für weitere Sportarten gelten die dafür aktuellen gültigen Ordnungen der jeweiligen Verbände.

## **Paragraph 5**

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  1. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  2. ein Mitgliedsbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Beiträge zum Inflationsausgleich bei Bedarf um bis zu 2% jährlich anzupassen, früheste Anwendung zum 01.01.2027.

## **Paragraph 6**

### Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) - eine Vererbung findet nicht statt. Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- A) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderungen seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- B) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- C) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist bei B + C vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist bei B + C dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

Dem Mitglied bleibt sodann der Rechts- und Verfahrensordnung des Bad. Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder Maßnahmen verhängt werden, wenn die unter A) bis C) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Die Maßnahmen können aus einem Verweis, einer Geldstrafe, wenn diese vom Bad. Fußballverband in einem Urteil verhängt wird oder einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bestehen. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## **Paragraph 7**

### Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- A) Beiträgen der Mitglieder
- B) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- C) Freiwilligen Spenden
- D) Sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- A) Verwaltungsausgaben
- B) Aufwendungen im Sinne des Paragraphen 2

Für besondere Aufwendungen, Anschaffungen und Investitionen, die einen Betrag von 100.000€ übersteigen, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Für Einzelbeträge bis 100.000 € gilt folgende Festlegung.

- Ab einem Betrag über 50.000€ ist eine 2/3 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Der Beschluss zu dieser Ausgabe muss protokolliert und von allen geschäftsführenden Vorständen gegengezeichnet werden.

- Ab einem Betrag von 2.500 € bis 50.000 € muss die Genehmigung durch den Vorstand Finanzen schriftlich vorliegen.
- Bis zu einem Betrag von 2.500 € kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in eigenem Ermessen Entscheidungen treffen, sofern es die aktuelle finanzielle Situation des Vereins erlaubt.

## **Paragraph 8**

### Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **Paragraph 9**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Gesamtvorstand gemäß § 10
- Die Mitgliederversammlung gemäß § 18
- Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

## **Paragraph 10**

### Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- A) als geschäftsführender Vorstand mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und kann z.B. aus folgenden Positionen bestehen - die genauen Bezeichnungen der Vorstandsämter können an die Aufgaben angepasst werden:
- dem Vorstand Fußball
  - dem Vorstand Finanzen
  - dem Vorstand Jugendfußball
  - dem Vorstand Breitensport
  - dem Vorstand Infrastruktur
  - sowie bis zu zwei weitere Mitglieder
- B) als Gesamtvorstand bestehend aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Ehrenpräsidenten

- dem Ehrenamtsbeauftragten
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Teamleiter Nachwuchsförderung/ Jugendleiter
- dem Teamleiter Veranstaltungen
- dem Teamleiter AH-Abteilung
- dem Teamleiter Active Sports
- dem Spielausschuss
- mindestens 6 Beisitzern

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **Paragraph 11**

### Vorstandswahl

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zulässig.

### Zuwahl Vorstand

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

### Wahl Ehrenpräsident

Die Wahl des Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebzeit. Eine Wiederwahl ist nicht notwendig. Ein Ehrenpräsident kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) abgesetzt werden. Die Ehrenpräsidentenschaft erhält keine Sonderrechte oder Sonderbefugnisse.

## **Paragraph 12**

### Befugnisse des Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertreterbefugnisse satzungsmäßig übertragen.

Ein Vorstand leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand Finanzen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, bei Zahlungen für Vereinszwecke zeichnet er gegen Belegvorlage verantwortlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen

### **Paragraph 13**

#### Ergänzende Funktionen im Verein

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- A) Veranstaltungsausschuss
- B) Platzkassierer
- C) Bauausschuss
- D) Jugendausschuss

Im Bauausschuss können vom geschäftsführenden Vorstand auch Nichtmitglieder Themenbezogen zu Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

### **Paragraph 14**

#### Team Nachwuchsförderung / Jugendleitung

Das Team Nachwuchsförderung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Vorstand Jugend, sowie der Teamleiter und dessen Stellvertreter verantwortlich zu sorgen. Des Weiteren sind sie auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Alle Mitglieder des Teams Nachwuchsförderung werden als Beisitzer nach Paragraph 10 gewählt. Der Teamleiter Nachwuchsförderung erfüllt gegenüber dem Badischen Fußballverband die Funktion des Jugendleiters.

## **Paragraph 15**

### Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben Sie die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins einmal jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **Paragraph 16**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Paragraph 17**

### Versammlungen Gesamtvorstand

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen des Gesamtvorstandes stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Es sind nur die Mitglieder welche in der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt wurden stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit des erschienenen Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **Paragraph 18**

### Ordentliche Mitgliederversammlung

(Generalversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Spätestens 1 Monat nach Abschluss der Verbandsrunde findet in jedem Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Mitgliederversammlung muss drei Wochen vorher durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse und auf der Homepage des Vereins, sowie per E-Mail an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adressen dem Verein vorliegen, unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen eines geschäftsführenden Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- A) Jahresberichte
- B) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- C) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- D) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- E) Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der Ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem einer der geschäftsführenden Vorstände gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Dem Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder per Mail erfolgt.

## **Paragraph 19**

### Haftung

- Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **Paragraph 20**

### Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Paragraph 21**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - A) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - B) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Pforzheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Huchenfeld verwendet werden darf.

## **Paragraph 22**

### **In-Kraft-Treten**

1. **Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 28.07.2006 tritt am selben Tage außer Kraft.**
2. **Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 23.05.2025 können bereits nach Maßgabe von §11 dieser Satzung durchgeführt werden.**

**Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.**

Huchenfeld, den 23.05.2025